

Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Rostocker Straße 22, 30823 Garbsen

Planungsbüro REINOLD
Herrn Dipl.-Ing. M. Reinold
Seetorstraße 1a
31737 Rinteln

Mess-Stelle gemäß § 29b BImSchG

Dipl.-Ing. Thomas Hoppe
ö.b.v. Sachverständiger für Schallimmissions-
schutz Ingenieurkammer Niedersachsen

Dipl.-Phys. Michael Krause

Dipl.-Geogr. Waldemar Meyer

Dipl.-Ing. Clemens Zollmann
ö.b.v. Sachverständiger für Lärmschutz
Ingenieurkammer NiedersachsenDipl.-Ing. Manfred Bonk ^{bis 1995}Dr.-Ing. Wolf Maire ^{bis 2006}Dr. rer. nat. Gerke Hoppmann ^{bis 2013}Rostocker Straße 22
30823 Garbsen

10.07.2017

Unser Zeichen:
14215/zo

Dipl.-Ing. C. Zollmann

05137/8895-21

c.zollmann@bonk-maire-hoppmann.de

Bauleitplanung Eggershof, Soltau

Entwurf

Sehr geehrter Herr Reinold,

in Verbindung mit der o.a. Planung möchte die Stadt Soltau Möglichkeiten ausloten, die betroffenen Nachbarn über das vom Gesetzgeber vorgegebene Maß hinaus vor Belästigungen aus dem Bereich des Eggershofes zu schützen. In unserem gemeinsamen Gesprächstermin am 06.07.2017 in Soltau haben wir ausgiebig über den Sinn einer solchen Vorgehensweise sowie über die Möglichkeiten weitergehender Minderungen der auftretenden Geräuschbelastungen diskutiert.

Nachfolgend nehme ich aus fachtechnischer Sicht zu diesem Thema Stellung.

Grundsätzlich ist zunächst anzumerken, dass die Nutzung eines Veranstaltungszentrums, wie des Eggershofes schon wegen der unvermeidlichen Pkw-Bewegungen des Erschließungsverkehrs auf der Freifläche (Besucher Abfahrten in der Nachtzeit) nur in einer Nachbarschaft mit dem Schutzanspruch eines MI/MD-Gebietes möglich ist. Der strengere Schutzanspruch eines WA-Gebietes (Immissionsricht-/Orientierungswerte um 5 dB niedriger als MI) wäre hier ein KO-Kriterium.

Die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens vom 24.11.2015 zeigen auf, dass die Geräusche aus der Nutzung des Eggershofes die zulässigen Höchstwerte am Tag durchgängig deutlich (um mindestens 9 dB) unterschreiten werden. Es findet also kein Betrieb statt, der den gesetzlich vorgegebenen Rahmen vollständig ausgeschöpft. Nur in der ungünstigsten Nachtstunde ist durch die dann stattfindenden Besucherabfahrten überhaupt

mit Geräuschbelastungen zu rechnen, die die zulässigen Höchstwerte an den am stärksten betroffenen Wohnfenstern um weniger als 5 dB unterschreiten.

Für die Fahrzeugbewegungen (Ein- und Ausparken, Fahrstecken) auf der Freifläche sind Pegelmindernde Maßnahmen absehbar mit einem erheblichen baulichen Aufwand verbunden, der möglicherweise die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens in Frage stellen würde. In Frage käme die Errichtung eines Parkhauses oder einer Lärmschutzwand. Inwieweit sich durch den Betrieb der hier geplanten Freizeiteinrichtung die Kosten für die Planung und den Bau eines Parkhauses erwirtschaften lassen wird unschwer zu beantworten zu sein. Eine Lärmschutzwand im Bereich der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze (Länge: ca. 200 m) würde mit einer Höhe von 2 m für die am stärksten betroffenen Wohnfenster zu Pegelminderungen von etwa 2 dB führen. Erst mit einer Wandhöhe von 4 m wäre eine deutlich merkbare Verringerung von etwa 5 dB zu erreichen. Auch hier sollte es möglich sein die Kosten zu schätzen und die Wirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme zu bewerten.

Eine Änderung der Erschließungssituation auf den öffentlichen Verkehrswegen (Verlagerung des Erschließungsverkehrs von der gegenwärtig genutzten Stichstraße östlich des Eggershofes auf die Stichstraße im Norden) ist nicht zu empfehlen, weil diese Änderung zu deutlich höheren Belastungen (bis hin zur Überschreitung der zulässigen Höchstwerte) im Bereich der nördlich gelegenen Wohnnachbarschaft und damit insgesamt zu einer Verschlechterung der Geräuschsituation führen wird.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(Dipl.-Ing. C. Zollmann)

Entwurf